

Gemeinde Salem 1/2019
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 22.01.2019

Anwesend als Vorsitzender: Bürgermeister Härle
 Bürgermeisterstellvertreter Peter Frick bei § 2

18 Gemeinderäte

als Schriftführer: Gemeindeamtsrätin Stark

außerdem anwesend: Ortsreferentin Schweizer
 Ortsreferent Gindele
 Ortsreferentin Gruler
 Ortsreferentin Notheis
 Ortsreferent Bosch
 Ortsreferent Waggershauser
 Ortsreferent Lehmann
 Amtsleiterin Kneisel
 Amtsleiter Schillinger
 Gemeindeamtsrat Dürrhammer
 Gemeindeamtsrätin Koch
 Verwaltungsangestellte Merdovic

Gäste: Herr Podlesny
 10 Jugendliche
 Herr Dr. Wolf Templin

entschuldigt: Gemeinderat Hoher
 Gemeinderat Unger
 Gemeinderat Bäuerle
 Gemeinderat Günther

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 20.40 Uhr

T A G E S O R D N U N G

Öffentlich

1. Information zum Verfahrensstand des Jugendbeteiligungsprozesses zur Planung einer Dirtbike-/Skateanlage an der Schlosseeallee
2. Neuvergabe der Gaskonzession – Beschluss der Auswahlkriterien
3. Erhöhung der Pauschalen Essensgebühr in den Kindergärten der Gemeinde Salem - Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den gemeindeeigenen Kindergärten vom 24.07.2018
4. Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung – Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenkalkulation 2019/2020

5. Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung – 2019 und 2020
Feststellung der Kostenüberdeckungen,
Einsatz der Kostenüberdeckungen in die Gebührenkalkulation 2019/2020,
Beschluss über die Gebührenkalkulation 2019/2020,
Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)
6. Anfragen und Bekanntgaben

Die Befangenheitsvorschriften der Gemeindeordnung wurden geprüft. Wenn die Befangenheit eines oder mehrerer Gemeinderatsmitglieder festgestellt wurde bzw. wenn sich Gemeinderäte für befangen erklärt haben, ist dies beim Beschluss des jeweiligen Tagesordnungspunktes vermerkt.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der nachfolgenden Niederschrift §§ 1 – 6 beurkunden:

Bürgermeister:

Gemeinderäte:

Schriftführer:

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 22.01.2019

§ 1

öffentlich

Information zum Verfahrensstand des Jugendbeteiligungsprozesses zur Planung einer Dirtbike-/Skateanlage an der Schlosseeallee

I. Sachvortrag

Die Idee zu einer neuen Skate- und Dirtbikeanlage wurde erstmals im Rahmen der Bürgerwerkstätten zur Entwicklung der Neuen Mitte 2013 als Ergebnis einer ausführlichen Jugendbedarfsanalyse vorgestellt. 2017 erfolgte über Frau Merdovic als Jugendsozialarbeiterin erneut eine Bedarfsanalyse über mehrere Monate. Vorrangig galt hier der Wunsch nach einem zentralen und doch abgelegenen Aufenthaltsbereich mit Sitzmöglichkeiten und Überdachung. Mit dem Wunsch nach einer Skateanlage sowie einem überdachten Aufenthaltsbereich haben sich zudem einige Jugendliche direkt an Bürgermeister Herrn Härle gewandt. Gesammelte Unterschriften zur Skateanlage wurden hierbei vorgelegt. Im September 2018 wurden in einem Gesprächskreis mit Bürgermeister Herrn Härle im Jugendtreff „Teekessele“ die Wünsche und Ideen der Jugendlichen besprochen.

Im anschließenden Planungsverfahren wurden alle Wünsche der Jugendlichen mitaufgegriffen und in die Entwurfsplanung der beauftragten Firma Velosolutions bezogen. Am 08.10.2018 wurde der Vorentwurf einer Dirtbike-/Skateanlage mit Pumptrack in der Schlosseeallee hinter der Tennishalle in der Gemeinderatssitzung vorgestellt. Als weiterer Jugendbeteiligungsprozess folgten Workshops sowie eine Infofahrt zur Weiterentwicklung der Entwurfsplanung.

Im ersten Workshop am 25.10.2018 mit den interessierten Jugendlichen und dem Planer, Herrn Podlesny, wurde der Entwurf durchgesprochen und die Änderungswünsche der Jugendlichen diskutiert. Hier ging es um verschiedene Elemente der Skateanlage, um Anfahrtswinkel, Kurvenradien und viele sportspezifische Elemente. Ebenso wurde der Wunsch einer Überdachung und Grillstelle bearbeitet. Die Jugendlichen zeigten hierbei großes Interesse und schnellen Sachverstand für das Thema.

Als nächster Schritt stand am 17.11.2018 die Ausfahrt nach Füssen und Lindau an, bei der in Füssen eine Skate- und Pumptrackanlage und in Lindau eine Dirtbikeanlage besichtigt wurde. Die Jugendlichen hatten ihre Räder und Boards dabei und testeten die Anlagen ausgiebig und konnten erste Eindrücke erfahren.

Die Erkenntnisse und neuen Ideen für die Anlage in Salem wurden im dritten Workshop am 20.12.2018 besprochen und eingearbeitet. Die Anlage wurde gedreht, überarbeitet und zusammengerückt, was weniger Flächenverbrauch bedeutet. Außerdem wurden die Anlage und die Dirtbikestrecke dem natürlichen Verlauf des Geländes angepasst. Ein Lärmschutzwall zur Tennisanlage, die Zuwegung und die Überdachungen wurden eingearbeitet.

Die Jugendlichen werden die Anlage anhand einer Präsentation vorstellen.

II. Antrag des Bürgermeisters

Vorstellung und Beratung der Entwurfsplanung

III. Aussprache

Der Vorsitzende verweist darauf, dass die Jugendlichen stärker in das Gemeindeleben eingebunden werden sollen. Am besten geht dies bei einem Thema, bei dem die Jugendlichen mitreden können und das sie auch interessiert.

Die Jugendsozialarbeiterin Merdovic berichtet, dass eine Gruppe von Jugendlichen in der heutigen Sitzung einen Einblick in das Projekt und das Beteiligungsverfahren geben möchten. Die Jugendlichen haben sich bei dem Thema sehr stark engagiert und sehr viel gearbeitet und stellen dies nun in einer Präsentation vor (Anlage 1).

Die Jugendlichen werden von den Gemeinderäten und dem Vorsitzenden sehr gelobt für ihre umfangreiche und detaillierte Präsentation.

Die Kosten des Vorhabens werden vom Planer Podlesny erläutert (Anlage 1 – letzte Seite). Er weist darauf hin, dass die Anlage in unterschiedliche Bereiche gegliedert wurde. Es sind 3 verschiedene Sportbereiche und 2 Aufenthaltsbereiche vorgesehen.

Der Vorsitzende weist daraufhin, dass in der heutigen Sitzung in die Diskussion eingestiegen werden soll. Es ist keine Beschlussfassung vorgesehen. In den dargestellten Kosten ist das Gesamtprojekt aufgenommen. Es wäre denkbar, dass eine oder andere Element auch zu einem späteren Zeitpunkt erst umzusetzen.

GR Frick erinnert daran, dass in der Vergangenheit immer wieder über die Beteiligung der Jugend am Gemeindegeschehen gesprochen wurde. Nun ist dies erstmals richtig greifbar. Er geht davon aus, dass die Jugendlichen bei der Planung mitgewirkt haben, weil ihnen die Angelegenheit wichtig ist und nicht weil der Bürgermeister dies so wollte. GR Frick betont, dass die neue Sportanlage auf jeden Fall lange genutzt und angenommen werden soll. Dann können die Kosten auch den Bürgern vermittelt werden. Wenn sich die Jugendlichen mit dem Projekt identifizieren, gibt dies dem Gemeinderat auch die Sicherheit, dass etwas geschaffen wird, was einen großen Personenkreis anspricht. Er bittet die Jugendlichen, dass sie sich auch künftig immer wieder im Gemeindeleben einbringen.

GR Bauer erkundigt sich, ob Toiletten vorgesehen sind und ob das Vorhaben mit dem Tennisclub abgestimmt wurde.

Der Vorsitzende berichtet, dass die Verwaltung mit dem Tennisclub im Gespräch ist. Es wurde vereinbart, einen Erdwall zwischen der Dirtbikeanlage und den Tennisplätzen vorzusehen, um Sichtbeziehungen zu vermeiden und den Spielbetrieb nicht zu stören. Toiletten sind nicht vorgesehen, was bei solchen Skateanlagen auch nicht üblich ist. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass das Clubheim in der Nähe ist, das über Außentoiletten verfügt.

GR Herter begrüßt, dass sich eine so große Anzahl von Jugendlichen an dem Projekt beteiligt. Vorteilhaft ist aus ihrer Sicht auch, dass nicht die ganze Fläche überplant wurde. Die dargestellten Kosten hält sie für den „optimalen“ Wunsch. Möglicherweise kann hier noch etwas reduziert werden. GR Herter betont, dass auf jeden Fall wichtig ist, dass die Jugendlichen mit der Anlage pfleglich umgehen und für Ordnung sorgen, damit sie lange in gutem Zustand bleibt. Auch für die Unterhaltung der Anlage sollte es eine Initiative der Jugendlichen geben.

GR Lenski hat Respekt für den Einsatz der Jugendlichen, betont aber auch, dass diese ehrliche Antworten des Gemeinderates verdienen. Die geschätzten Kosten von 500.000,00 € hält sie für sehr hoch, weshalb sich die Frage stellt, wie groß der Nutzen der Anlage für alle Jugendlichen der Gemeinde ist und wie viele Jugendlichen zu der Gruppe gehören, die die Dirtbike- und Skateanlage wünschen. GR Lenski bittet darum, die Jugendbedarfsanalyse an die Gemeinderäte zu verteilen. Sie erkundigt sich auch, ob die Anlage das ganze Jahr über genutzt werden kann.

Der Vorsitzende gibt zu bedenken, dass die Gemeinde bereits sehr gute Einrichtungen für Jugendliche vorhält, die Mannschaftssportarten betreiben. Es gibt aber kein Angebot für Individualsport, wobei die Zahl der Individualsportler über der Zahl der Jugendlichen, die in Mannschaftssportarten organisiert sind, liegt. Der Vorsitzende hält den Mitteleinsatz für den Individualsport für gerechtfertigt und verweist auf die Investitionen anderer Kommunen in diesem Bereich.

Herr Podlesny weist darauf hin, dass es bei den Workshops kein „Wunschkonzert“ gegeben hat, sondern dass die Kosten immer reell im Auge behalten wurden. Er weist auch darauf hin, dass der Erdwall zu den Tennisanlagen in den Gesamtkosten enthalten ist. Die Individualsportler sind tatsächlich die größte Gruppe unter den Sportlern, wobei der Rollsport einen großen Anteil hat. Die Dirtbike- und Skateanlage ist eine sehr niederschwellige Anlage, die von sehr vielen Altersgruppen genutzt werden kann. Herr Podlesny betont, dass keine andere Sportanlage es schafft, dass gleichzeitig so viele Sportler zusammenkommen können. Die Anlagen dienen auch der Sozialisierung, da man auf einander achten muss. Er verweist darauf, dass die Pflege der Anlage mit einem überschaubaren Aufwand möglich ist und durchaus von den Jugendlichen übernommen werden kann. Herr Podlesny weist auch darauf hin, dass der Rollsport künftig olympisch wird und die Nachfrage nach solchen Anlagen in Zukunft eher steigen wird. Die Sportanlage kann ganzjährig genutzt werden, zumal Teile der Anlage nach Regen auch sehr schnell wieder trocken und befahrbar sind. Die Nutzungszeit wird durch die vorgesehene Lichtanlage noch deutlich verbessert, wobei natürlich auch eine Begrenzung der Beleuchtungszeit denkbar ist.

GR Hefler begrüßt, dass der Plan optimiert wurde. Sie hält dies für ein gutes Beispiel dafür, dass es sinnvoll ist, sich für solche Vorhaben Zeit zu nehmen. Sie betont, dass es das Projekt der Jugendlichen ist und dass sie sich deshalb wünscht, dass sich auch in Zukunft Jugendliche um die Pflege der Anlage kümmern werden. GR Hefler erkundigt sich, in weit Sicherheitsstandards bei der Nutzung der Anlage eingehalten werden müssen.

Herr Podlesny erläutert, dass natürlich entsprechende Schutzkleidung empfohlen wird. Die Anlage ist aber öffentlich, sodass eine Kontrolle nicht möglich ist. Nach seiner Erfahrung lernen die Sportler aber einzuschätzen, wann es notwendig ist, Schutzkleidung zu tragen und wann nicht. Wie bei jeder anderen Sportart auch, können Unfälle besser vermieden werden, je mehr man übt.

GR Fiedler hält es grundsätzlich für richtig, die Sportausübung im Freien zu fördern und die Jugendlichen „hinter dem Ofen“ hervorzulocken. Den Bedarf für die Dirtbike- und Skateanlage sieht sie aber noch nicht abgedeckt. Sie möchte deshalb ebenfalls gerne die Jugendbedarfsanalyse anschauen. GR Fiedler verweist darauf, dass sich nach ihrem Kenntnistand einige Jugendliche sehr stark für den Aufenthaltsbereich eingesetzt haben. Dieser kommt ihrer Ansicht nach bei der Planung noch zu kurz. Der Treffpunkt sollte auf jeden Fall wetterfest gestaltet werden und die Einrichtung einer Toilettenanlage sollte zumindest geprüft werden. Sie bittet darum, sich zu dem Thema Aufenthaltsbereich noch weitere Gedanken zu machen. Außerdem gibt GR Fiedler zu

bedenken, dass die Anlage nun insgesamt kleiner, aber dafür aber ca. 40 % teurer ist, als bei der Vorstellung des ersten Planentwurfs.

GR Sorg ermuntert die Jugendlichen „am Ball“ zu bleiben, damit das Vorhaben auch verwirklicht werden kann. Er selbst begleitet das Projekt gerne positiv, da es aus seiner Sicht unterstützenswert ist, die Freude an Bewegung und Sport zu fördern. GR Sorg betont, dass aber auf jeden Fall ein WC eingeplant werden sollte. In Überlingen wurde bei der Skateanlage ein Toilettencontainer aufgestellt.

GR König hält es ebenfalls für sinnvoll, den Individualsport zu unterstützen. Er fragt bei den Jugendlichen nach, ob diese sich Gedanken dazu gemacht haben, wer die Anlage nutzt, wenn sie selbst erwachsen sind, bzw. wie sie dafür sorgen möchten, dass die Anlage auch in Jahren noch genutzt wird.

Der Vorsitzende betont, dass eine attraktive Anlage auch langfristig angenommen wird. Er verweist auf die vielen gut ausgestatteten Spielplätze in der Gemeinde, die in der Vergangenheit auch immer wieder verändert wurden. Auch bei den Outdooranlagen gibt es natürlich immer wieder neue Entwicklungen. Der Vorsitzende hält es für wichtig, dass die Anlage attraktiv gestaltet wird und einen gewissen Anreiz und Qualität bietet.

GR Gagliardi hält es längst für überfällig, dass auch die Individualsportarten gefördert werden. Er selbst hatte zunächst befürchtet, dass der Bürgermeister etwas planen lässt, das die Jugendlichen gar nicht möchten. Das Vorhaben hat sich nun aber durch das Jugendbeteiligungsverfahren in die richtige Richtung entwickelt. Er betont, dass die Anlage die Handschrift der Jugendlichen haben und nicht nur „geschleckt“ sein sollte. GR Gagliardi ist ebenfalls der Ansicht, dass man die Einrichtung eines WCs zumindest prüfen sollte. Er erkundigt sich, wie der Aufenthaltsbereich befestigt wird.

Herr Podlesny erläutert, dass der Zugang zur Anlage asphaltiert wird, damit dieser barrierefrei ist. Auch der Aufenthaltsbereich wird asphaltiert. Er weist auch darauf hin, dass es auf der Wiese noch freie Bereiche für Bewegungssport gibt.

GR Gagliardi betont, dass er sich auf die Fortsetzung der Jugendbeteiligung mit anderen Themen freut.

GR Jehle führt aus, dass man sich mit diesen Anlagen für Individualsport eine Gesellschaft „herzieht“, die sich nicht organisieren möchte. Seiner Ansicht nach sollen die Jugendlichen sich in Vereinen einbringen und dort Verantwortung übernehmen. Er sieht diese Entwicklung kritisch und kann die hohen Kosten angesichts der geringen Anzahl an Jugendlichen, die die Anlage nutzen werden, nicht vertreten.

GR Schlegel stimmt ihm insoweit zu, dass Eigenverantwortung bei solchen Sportanlagen wichtig ist. Sie selbst war aber fasziniert von den Videos, die die Skateanlage in Füßen zeigen. Viele Nutzer unterschiedlicher Altersklassen sind gleichzeitig auf dieser Anlage. Die Jugendlichen lernen so auch Rücksicht auf einander zu nehmen. GR Schlegel begrüßt den Standort der neuen Dirtbike- und Skateanlage in der Nähe des Bildungszentrums. Sie betont, dass sie auf jeden Fall hinter dem Projekt steht.

Zusammenfassend weist der Vorsitzende darauf hin, dass es natürlich unterschiedliche Ansichten zu der geplanten Dirtbike- und Skateanlage gibt. Die Frage, ob eine Toilettenanlage vorgesehen werden soll, wird man noch diskutieren müssen, wobei die Verwaltung selbst es für vertretbar hält, auf die WCs im Clubheim zu verweisen. Nach der heutigen Diskussion geht der Vorsitzende aber davon aus, dass der Standort für die neue Anlage auf jeden Fall feststeht, da es keinen besser geeigneten Platz gibt, wo sich die Jugendlichen in zentraler Lage treffen können, ohne dass Anlieger

beeinträchtigt sind. Die Aufenthaltsbereiche wird man im weiteren Verfahren ebenfalls noch überprüfen. Der Vorsitzende berichtet, dass die Verwaltung nun gerne in das förmliche Verfahren für die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes einsteigen möchte. Der Bebauungsplan soll so offen gestaltet werden, dass man bei der Planung der Anlage noch flexibel ist. Während das Bauleitplanverfahren läuft, hat der Gemeinderat noch ausreichend Zeit, über Details des Projektes zu beraten.

IV. Hiervon nimmt der Gemeinderat Kenntnis

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 22.01.2019

§ 2

öffentlich

Neuvergabe der Gaskonzession – Beschluss der Auswahlkriterien

Vorgang: GR 24.01.2017, § 1 öffentlich

I. Sachvortrag

Die Gemeinde Salem hat mit erstem Nachtragsvertrag zum Gasversorgungsvertrag vom 23. August bzw. 14. September 1999 (Erschließung Teilort Beuren) einen Konzessionsvertrag mit der Contigas, Deutsche Energieaktiengesellschaft München (Conti Gas AG) abgeschlossen. Aufgrund dieses Nachtragsvertrags läuft die Gaskonzession in der Gemeinde Salem bis zum 13. September 2019. Zwischenzeitlich ist die Thüga Aktiengesellschaft Rechtsnachfolger der Conti Gas AG.

Die Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen hat sich in den vergangenen Jahren sehr stark verkompliziert. Ein sehr hoher Anteil der Vergabeentscheidungen wird im Rahmen von Klageverfahren von unterlegenen Bietern angegriffen.

Die Neuvergabe von Wegenutzungsrechten ist u.a. in § 46 Energiewirtschaftsgesetz geregelt. Weiter obliegt die Auswahl eines Wegenutzungsberechtigten dem Kartellrecht und dem aus den europäischen Grundfreiheiten folgenden allgemeinen Vergabepinzipien. Dabei gilt es zu beachten, dass dem Neuabschluss des Gaskonzessionsvertrages die Rechtsgrundsätze der Nichtdiskriminierung, Transparenz und der Verhältnismäßigkeit beachtet werden müssen. Weiter ist die zuletzt ergangene Rechtsprechung einzubeziehen.

Ein Konzessionsvergabeverfahren lässt sich grundsätzlich in mehrere Abschnitte einteilen:

1. Bekanntmachung

Anzeige des Auslaufens des Vertrags im elektronischen Bundesanzeiger, Veröffentlichung der Netzdaten.

2. Festlegung der Auswahlkriterien

Vorbereitung eines Verfahrensbriefs und Ausgestaltung des Teilnahmeverfahrens im Vorfeld. Es wird im Unterschied zu früheren Konzessionsvergabeverfahren bereits im Vorfeld ein Verfahrensbrief entwickelt, indem die Regeln für das Verfahren und die Kriterien für das Angebot und seine Bewertung umfassend auszuarbeiten sind. Von diesen Anforderungen kann im Verfahren nicht mehr abgewichen werden. Diese Unterlagen sind – auf der Grundlage der jeweiligen Situation in der Gemeinde – so weit wie möglich rechtssicher zu gestalten.

3. Wettbewerbsverfahren

Hierunter entfällt die Durchführung des Verfahrens, versandt des Verfahrensbriefs, Beantwortung von Anfragen, Bearbeitung von Verfahrensrügen, Durchführung von Bietergesprächen, Vorbereitung der Vergabevermerke, Begleitung der Kommunikation für die Vorbereitung einer Akteneinsicht.

4. **Entscheidungsvorbereitung und Abschluss des Wettbewerbsverfahren**

Hierunter fällt u.a. die Vorbereitung des Gutachtens nach § 107 Gemeindeordnung, Beschlussvorbereitung für den Gemeinderat, die Fertigstellung eines Vergabevermerks, Vorabinformation an die Bieter, Stellungnahme der Fragen der Bieter, Begleitung gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß §§ 107, 108, 121 Gemeindeordnung, Bekanntmachung des Ergebnisses im Bundesanzeiger.

Seit Ende 2017 begleitet uns die Anwaltskanzlei Boos, Hummel & Wegerich Rechtsanwälte PartGmbH. Der Gemeinderat wurde in der nichtöffentlichen Sitzung am 19. September 2017 über die Mandatierung informiert.

Die Rechtsanwaltskanzlei Boos, Hummel & Wegerich Rechtsanwälte PartGmbH hat nun den Verfahrensbrief entworfen und dabei die Auswahlkriterien für den Abschluss des Gaskonzessionsvertrags definiert.

In Umsetzung der o.g. Grundsätze darf die einmal festgelegte Gewichtung der Auswahlkriterien nicht verändert werden. Für alle Bewerber müssen die gleichen diskriminierungsfreien Auswahlkriterien und die gleiche Gewichtung herangezogen werden. Mit jedem Bewerber wird ein persönliches Verhandlungsgespräch nach Abgabe von unverbindlichen Angeboten geführt.

Die Bereitschaft des Bewerbers zur Zahlung der nach der Konzessionsabgabenverordnung höchstzulässigen Konzessionsabgabe wird dabei als Bedingung für die Wertung des jeweiligen Angebots ausgestaltet. Dies entspricht der Regelung in § 46 Absatz 1 Satz 2 EnWG.

Zur Entscheidungsfindung für den Neuabschluss des Gaskonzessionsvertrages gibt es bislang nur wenige gesetzlichen Vorgaben zu Auswahlkriterien. Das wesentliche Ziel ist entsprechend der aktuellen Rechtsprechung sowie den Vorgaben aus § 46 Absatz 4 EnWG die Sicherstellung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG durch den künftigen Netzbetrieb des Bewerbers. Es muss also eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Gas erfolgen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Unter Wahrung netzwirtschaftlicher Anforderungen, insbesondere der Versorgungssicherheit und der Kosteneffizienz, können auch Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft berücksichtigt werden. Bei der Gewichtung der einzelnen Auswahlkriterien ist die Gemeinde berechtigt, den Anforderungen des jeweiligen Netzgebietes Rechnung zu tragen. Spielraum hat die Gemeinde bei der Konkretisierung, Gewichtung und bei der Abwägung der Auswahlkriterien gegeneinander.

Insgesamt können 1.000 Punkte erzielt werden, die Verteilung stellt sich wie folgt dar:

1. Versorgungssicherheit	250 Punkte
2. Preisgünstigkeit	130 Punkte
3. Verbraucherfreundlichkeit	130 Punkte
4. Effizienz	140 Punkte
5. Umweltverträglichkeit	120 Punkte
6. Baumaßnahmen	70 Punkte
7. Endschaftsregelungen	70 Punkte
8. Nebenleistungen nach § 3 Abs. 1 KAV	30 Punkte

9. Konzessionsabgabe	30 Punkte
10. Vertragslaufzeit	30 Punkte

Die Aufteilung der Kriterien in Unterkriterien und Unter-Unter-Kriterien kann der Anlage 2 entnommen werden.

Der Entwurf des 1. Verfahrensbriefs sowie der Entwurf des Gaskonzessionsvertrags liegen ebenfalls als Anlagen 3 und 4 bei.

Herr Rechtsanwalt Dr. Wolf Templin wird in der Sitzung anwesend sein und das Verfahren und die Kriterien erläutern.

II. Antrag des Bürgermeisters

1. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 2 beigefügten Auswahlkriterien für den Neuabschluss des Gaskonzessionsvertrags.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, auf Grundlage des als Anlage 3 beigefügten 1. Verfahrensbriefs und des als Anlage 4 beigefügten Gaskonzessionsvertragsentwurfs das Konzessionsverfahren durchzuführen.

III. Aussprache

Bürgermeister Härle ist bei diesem Tagesordnungspunkt befangen und setzt sich in den Zuschauerbereich. Er nimmt nicht an der Aussprache teil.

Den Vorsitz übernimmt Bürgermeisterstellvertreter Peter Frick.

Herr Dr. Templin erläutert ausführlich das vorgeschriebene Verfahren sowie die empfohlenen Kriterien für die Ausschreibung (Anlage 5).

Auf Anfrage von GR Sorg betont Herr Dr. Templin, dass die Kriterien an die Rechtsprechung angepasst wurden, wobei es hier laufend Veränderungen gibt, sodass eine 100 %ige Absicherung für ein mögliches Gerichtsverfahren leider nicht gegeben werden kann.

GR Hefler gibt zu bedenken, dass sich die Gemeinderäte hier auf die Erfahrung von Herrn Dr. Templin verlassen müssen. Sie erkundigt sich, ob die Verträge nicht für einen kürzeren Zeitraum als 20 Jahre abgeschlossen werden sollten, damit neue Technologien berücksichtigt werden können.

Herr Dr. Templin erklärt, dass man die Verträge auf max. 10 Jahre verkürzen kann, was bereits vorgesehen ist, in dem ein Kündigungsrecht nach diesem Zeitraum in die Verträge aufgenommen wurde.

GR Gagliardi erkundigt sich, warum das Kriterium Effizienz wichtiger ist als Umweltverträglichkeit. Hier würde er persönlich eine andere Gewichtung vornehmen.

Herr Dr. Templin verweist darauf, dass es eine Gerichtsentscheidung zu dieser Frage gibt und dass der Gemeinderat eine abweichende Gewichtung entsprechend begründen muss. Deshalb wird bei den Kommunen eher selten eine Veränderung vorgenommen. Bei der Effizienz teilt er die Meinung von GR Gagliardi, dass dieses Kriterium die jeweiligen Unternehmen eigentlich selbst steuern müssten. Die hohe

Gewichtung der Effizienz entspricht aber einem Hinweis des Gesetzgebers. Dieser hält dieses Kriterium für wichtig, da es sich auf den Energiepreis auswirkt.

IV. **Beschluss**

Dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu entsprechen.

Ja:	18
Nein:	0
Enthaltungen:	0
Befangen:	1

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 22.01.2019

§ 3

öffentlich

**Erhöhung der Pauschalen Essensgebühr in den Kindergärten der Gemeinde Salem -
Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den
gemeindeeigenen Kindergärten vom 24.07.2018**

I. Sachvortrag

In den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Salem, die VÖ (Verlängerte Öffnungszeiten) oder GT-Betreuung (Ganztagsbetreuung) anbieten, erhalten wir bereits seit einigen Jahren das Mittagessen vom Gasthaus Löwen in Leustetten geliefert. Mit der Qualität des Essens und dem Lieferservice sind wir sehr zufrieden. Mit Schreiben vom 15.11.2018 wurde uns mitgeteilt, dass der Preis für ein Mittagessen aufgrund der aktuellen Situation auf dem Benzinmarkt und den Mindestlöhnen von bisher 3,00 Euro mit Wirkung vom 01.01.2019 um 0,10 Euro auf 3,10 Euro angehoben wird.

In der Sitzung des Gemeinderats vom 12.12.2017 wurde die Gebührensatzung über die Erhebung der Kindergartengebühren in den Einrichtungen der Gemeinde Salem für die Jahre 2018 und 2019 angepasst. Diese Satzung beinhaltet die Festsetzung der pauschalen Essensgebühren.

Nachdem in oben genannter Satzung die Pauschale für die Mittagungsverpflegung bisher unverändert ist, sollte diese aufgrund der Preiserhöhung angepasst werden.

Wir schlagen daher vor

die Pauschale für die Monatsverpflegung von bisher 61,00 Euro auf 63,00 Euro pro Monat

die Pauschale für 9 Mittagessen von bisher 30,00 Euro auf 31,00 Euro pro Monat

die Pauschale für 5 Mittagessen von bisher 17,00 Euro auf 18,00 Euro pro Monat

zu erhöhen.

Als Anlage 6 ist die zu beschließende Satzung angehängt.

II. Antrag des Bürgermeisters

1. Der Erhöhung der Pauschalen Essensgebühr zum 01.03.2019 wie im Sachvortrag vorgeschlagen zuzustimmen.
2. Die in Anlage 6 aufgeführte „Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den gemeindeeigenen Kindergärten“ zu beschließen.

III. Aussprache

Der Vorsitzende führt aus, dass die Verwaltung sich Gedanken dazu gemacht hat, ob diese geringfügige Erhöhung auf die Gebühr umgelegt werden soll. Bisher wurden bei den Kindergärten die Essenskosten aber immer an die Eltern weitergegeben. An dieser grundsätzlichen Regelung möchte die Verwaltung festhalten, wobei auch die Eltern dies so mittragen.

Auf Anfrage von GR Gagliardi erläutert GAR Koch, dass in der Pauschale auch der Aufwand für die Essensausgabe und der Aufwand der Verwaltung in einem gewissen Maß einkalkuliert werden muss. Bei sozialschwachen Familien werden die Kosten für das Essen vom Landkreis übernommen. Sie betont, dass Verwaltung und Kindergartenleitung darauf achten, dass jedes Kind, das am Mittagessen teilnehmen möchte, dies auch kann.

GR König wird sich bei diesem geringen Betrag gegen die Erhöhung der Essensgebühr aussprechen.

GR Eglauer verweist darauf, dass die SPD gebührenfreie Kinderbetreuungseinrichtungen möchte. Die Kosten für das Essen sollen aber umgelegt werden, sonst würde das Essen durch die Kindergartengebühr subventioniert.

IV. Beschluss

Dem Antrag des Bürgermeisters mehrheitlich zu entsprechen.

Ja:	18
Nein:	1
Enthaltungen:	0
Befangen:	0

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 22.01.2019

§ 4

öffentlich

Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung
Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenkalkulation 2019/2020

I. Sachvortrag

Bei der Wasserversorgung handelt es sich um ein wirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 102 Gemeindeordnung. Sie soll einen angemessenen Ertrag für den gemeindlichen Haushalt der Gemeinde erwirtschaften. Die Wasserversorgung wird in der Gemeinde Salem seit 01.01.2008 als „Eigenbetrieb“, d. h. mit eigener Rechnungslegung geführt.

Für das wirtschaftliche Unternehmen stellt die Gemeindeverwaltung gemeinsam mit einer Steuerberatungsgesellschaft das Jahresergebnis fest, ermittelt Jahresgewinne oder –verluste und erstellt für steuerliche Zwecke eine Bilanz. Bei Erreichen des Mindesthandelsbilanzgewinnes besteht Konzessionsabgabepflicht.

Die Wassergebühr betrug vom 01.01.2001 bis 31.12.2012 1,28 € je cbm Wasser. Nachdem die Betriebsergebnisse der Wasserversorgung in den letzten Jahren dieses Zeitraums jedoch negativ waren, keine Konzessionsabgabe mehr erwirtschaftet werden konnte und außerdem ein Finanzierungsfehlbetrag von rund 1 Mio. € entstanden ist, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.10.2012 aufgrund der Kalkulation für die Jahre 2013/2014 die Anhebung der Wassergebühren auf 1,50 € ab 01.01.2013 beschlossen. Danach haben sich die Ergebnisse deutlich verbessert, so dass am 06.12.2016 eine Wassergebühr von 1,43 € für die Jahre 2017 und 2018 beschlossen werden konnte.

Die Kalkulation der Wassergebühren für die Jahre 2019/2020 ergibt sich aus der Anlage 7. Die Kalkulation 2019/2020 geht vom kommunalabgaberechtlichen Kostendeckungsprinzip aus. Ebenso wurde ein weiterer Ertrag für den Haushalt nicht vorgesehen.

Bereits 2016 wurde die Anregung der GPA aufgegriffen, die in Ihrem Prüfungsbericht vom 16.02.2016 darauf hinweist, dass es sinnvoll ist Grundgebühren nicht nur als reine Zählergebühren, sondern zur teilweisen Deckung der Fixkosten heranzuziehen. Bei einem Fixkostenanteil von 80 % wurde neben der Zählergebühr eine Grundgebühr von 2,00 € einkalkuliert.

Der Kalkulation der Wassergebühren liegen folgende Abschreibungssätze zugrunde:

Druck- und Falleitung, Verbundleitungen	3 %
Ortsnetze und Hausanschlüsse	2,5 %
Tiefbrunnen, Pumpwerke, Hochbehälter	2 %
Steuertechnische Einrichtungen	7 %
Geräte, Pumpen	10 %
Fahrzeuge	20 %

Im Bereich der Wasserversorgung wird gebührenrechtlich die Brutto-Methode angewandt. Die Verzinsung des Anlagekapitals basiert auf der Restwert-Methode und einem Mischzinssatz von 5 %.

Basierend auf der Kalkulation für die Jahre 2019 und 2020 kann der Wasserpreis unverändert bei 1,43 € pro cbm Wasser belassen werden.

Die Kalkulation berücksichtigt dabei die Verzinsung des Anlagekapitals und die dadurch entstehenden Steuern. Die Verzinsung des Eigenkapitals bedeutet steuerrechtlich Gewinn. Gebührenrechtlich fällt die Verzinsung des Anlagekapitals aber unter den Kostenbegriff (§ 14 KAG). Mit Erzielung eines steuerlichen Gewinnes entsteht Körperschaft-, Kapitalertrags- und Gewerbesteuer.

II. Antrag des Bürgermeisters

1. Der vorgelegten Gebührenkalkulation (Anlage 7) zuzustimmen.
2. Die Wassergebühren für die Jahre 2019 und 2020 mit 1,43 €/m³ zu beschließen.

III. Aussprache

AL Kneisel erläutert die Grundlagen der Gebührenkalkulation (Anlage 8).

IV. Beschluss

Dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu entsprechen.

Ja:	19
Nein:	0
Enthaltungen:	0
Befangen:	0

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 22.01.2019

§ 5

öffentlich

Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung – 2019 und 2020
Feststellung der Kostenüberdeckungen,
Einsatz der Kostenüberdeckungen in die Gebührenkalkulation 2019/2020,
Beschluss über die Gebührenkalkulation 2019/2020,
Anderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

I. Sachvortrag

Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Die Abwasserbeseitigung stellt außerdem eine kostenrechnende Einrichtung dar, für die (kostendeckende) Gebühren zu erheben sind.

Nachdem der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (im Folgenden: VGH) mit Urteil vom 11.03.2010– 2 S 2938/08 entschieden hat, dass die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung auch bei kleineren Gemeinden in aller Regel gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie das Äquivalenzprinzip verstößt, hat der Gemeinderat beschlossen, die Abwassergebühren künftig getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (gesplittete Abwassergebühr) zu erheben.

Nach Fertigstellung der Kalkulation hat der Gemeinderat erstmals am 07.12.2010 den Beschluss gefasst mit Wirkung vom 01.01.2010 eine gesplittete Abwassergebühr zu erheben.

Derzeit beträgt die Schmutzwassergebühr 1,90 € je m³ Abwasser und die Niederschlagswassergebühr 0,36 € je m² abflussrelevanter Fläche. Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m³ Abwasser 0,90 € je m³.

Nach § 13 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

Bei den Abschreibungen sind die um die Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen, soweit Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse nicht als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst werden.

In der vorliegenden Gebührenkalkulation sind die Kostenüberdeckungen für die Jahre 2016 und 2017 festzustellen.

Entsprechend des Prüfungsberichts der Gemeindeprüfungsanstalt vom 16.02.2016 sind die gebührenrechtlichen Ergebnisse aufgrund der tatsächlichen Kostenverhältnisse des jeweiligen Abrechnungszeitraums für das Schmutz- und Niederschlagswasser heranzuziehen und getrennt auszugleichen.

Das bereinigte Rechnungsergebnis des Jahres 2016 zeigt eine Kostenüberdeckung in Höhe von 187.279,15 €, wovon 50.000,00 € aus Vorjahren stammen. Im Jahr 2017 zeigt das bereinigte Rechnungsergebnis eine Kostenüberdeckung in Höhe von 206.879,21 € (davon Anteil Kostenüberdeckung aus Vorjahren = 183.676,19 €).

Die Kostenüberdeckungen verteilen sich auf folgende Bereiche (entsprechende Nachkalkulation):

2016	
Kanal SW	69.508,11 €
Kanal NW	27.276,97 €
Klärbereich SW	85.408,83 €
Klärbereich NW	5.085,24 €

2017	
Kanal SW	72.007,90 €
Kanal NW	29.746,89 €
Klärbereich SW	100.061,33 €
Klärbereich NW	5.063,09 €

Der Gemeinderat hat im Rahmen der Gebührenkalkulation über die Verwendung der Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen zu entscheiden. Die Verwaltung schlägt vor, die Überdeckungen voll in die Kalkulation 2019/2020 einzubringen.

§ 14 Abs. 2 Satz 2 KAG verlangt, dass Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Bemessungszeitraumes ergeben, bei ein- oder mehrjährigen Gebührenbemessungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen sind. Kostenunterdeckungen können ausgeglichen werden. Die Gemeinde liegt mit der Einbeziehung der Kostenüber- bzw. unterdeckung der Jahre 2016 und 2017 innerhalb des Fünfjahreszeitraumes.

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2019/2020 sieht eine getrennte Abwassergebühr von 1,90 €/m³ Schmutzwasser und 0,40 €/m² versiegelter Flächen vor.

Damit findet eine geringfügige Gebührenanpassung nur im Bereich der Niederschlagswassergebühr statt.

Im Bereich der Schmutzwassergebühr findet eine Verschiebung der verschiedenen Nutzbereiche statt.

Ein großer Bereich der Gebührenkalkulation befasst sich mit kalkulatorischen Kosten.

Bei der Abschreibung und Verzinsung sind folgende Sätze zugrunde gelegt:

Ortsnetze und Hausanschlüsse	2 - 4 %
Zuleitungssammler	2 - 2,5 %
Regenüberlaufbecken	2 - 2,5 %
Kläranlage	2,5 - 4 %
Pumpen	5 - 7 %
Pumpwerke	8 - 9 %
Lagerbehälter	7 - 10 %

Laborgeräte, Schränke, Werkstatteinrichtungen	4 – 10 %
Kanalkamera	14,29 %
Unterwasserpumpen	17 %
EDV-Ausstattung	12 - 20 %

Der Verzinsung des Anlagekapitals liegen die Restwert-Methode und der Mischzinssatz von 5 % zugrunde. Die Bemessung des Zinssatzes orientiert sich an der durchschnittlichen Abschreibungsdauer der Anlagen in der Abwasserbeseitigung.

§ 17 Abs. 3 KAG erfordert bei der Kalkulation der Abwassergebühren die Berücksichtigung eines Kostenanteils für die öffentliche Straßenentwässerung. Die Berechnung des Straßenentwässerungsanteils ergibt sich aus der Gebührenkalkulation.

Die Kalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2019 und 2020 ergibt sich aus der Anlage 9.

Weitere Ausführungen können der Dokumentation der Kalkulation entnommen werden.

II. Antrag des Bürgermeisters

1. Der Gemeinderat stimmt der bei der Beschlussfassung vorgelegten Gebührenkalkulation zu.
2. Für den Gebührenmaßstab wird weiterhin im Bereich Schmutzwasser der Frischwassermaßstab und für das Niederschlagswasser die angeschlossene, befestigte Fläche gewählt.
3. Die von der Verwaltung verwendeten Abschreibungs- und Verzinsungssätze, die der Gebührenkalkulation zugrunde liegen, anzuerkennen.
4. Die Kostenüberdeckung 2016 mit 187.279,15 € und die Kostenüberdeckung 2017 mit 206.879,21 € festzustellen.
5. Die Kostenüberdeckung 2016 und 2017 in die Gebührenkalkulation 2019/2020 entsprechend der Anlage 9 einzubringen.
6. Die Abwassergebühren ab 01.01.2019 wie folgt festzusetzen:
 - a.) Schmutzwassergebühr 1,90 € pro cbm.
 - b.) Niederschlagswassergebühr 0,40 € pro m² abflussrelevante Fläche und Jahr.
 - c.) Schmutzwassergebühr ohne Anschluss an ein Klärwerk 0,91 € pro cbm.
 - d.) Niederschlagswassergebühr ohne Anschluss an ein Klärwerk 0,37 € pro m² abflussrelevante Fläche und Jahr.
7. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung – Abwassersatzung – in der vorgegebenen Form (Anlage 9) zu beschließen.

III. Aussprache

AL Kneisel erläutert die Gebührenkalkulation und die vorgesehenen Änderungen bei den Abwassergebühren (Anlage 8 – ab Seite 11).

Der Vorsitzende betont, dass die Entwicklung der Abwassergebühren für Salem als Flächengemeinde eher moderat ist. Er geht aber davon aus, dass bei der Kläranlage zukünftig sicher größere Investitionen anstehen werden, die sich dann auch wieder auf die Gebühr auswirken werden.

GR Fiedler erkundigt sich, ob für diese Investitionen nicht die Überdeckungen angespart werden könnten.

AL Kneisel weist darauf hin, dass man diese nicht zu lange ansparen darf, sondern regelmäßig abbauen muss. Bei der nächsten Gebührenkalkulation wird es sicher nähere Informationen zu den geplanten Investitionen bei der Kläranlage geben. Diese müssen dann bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden.

IV. Beschluss

Dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu entsprechen.

Ja:	19
Nein:	0
Enthaltungen:	0
Befangen:	0

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 22.01.2019

§ 6

öffentlich

Anfragen und Bekanntgaben

1. Seniorenbeauftragte in der Gemeindeverwaltung

GR Gagliardi erkundigt sich, ob die Verwaltung tatsächlich eine Seniorenbeauftragte eingestellt hat, die 21 Jahre alt ist.

Der Vorsitzende bestätigt dies. Frau Stengele wurde nach Abschluss ihrer Ausbildung bei der Verwaltung übernommen. Sie ist unter anderem für den Bereich Senioren zuständig ist, was bei diesen übrigens gut ankommt.

2. Schließung der Sparkassenfilialen

GR Fiedler hält die Schließung der Filialen der Sparkasse Salem-Heiligenberg für sehr bedauerlich. Dies hat auch dazu geführt, dass der Verkehr bei der Hauptstelle stark zugenommen hat. Die Infrastruktur fehlt nun in den Teilorten.

GR Koester ergänzt, dass es auch im Teilort Beuren Unmut über die Filialschließung gibt.

Der Vorsitzende kann dies gut nachvollziehen, weist aber darauf hin, dass die Nutzerzahlen so schlecht waren, dass die Sparkasse reagieren musste. Insgesamt hat sich die „Bankenlandschaft“ deutlich verändert.

GR König gibt zu bedenken, dass es angesichts dieser Entwicklung umso wichtiger ist, dass die Bürger aus den Teilorten mit dem ÖPNV die Neue Mitte erreichen können.

GR Hefler weist darauf hin, dass zumindest der Briefkasten bei den Filialen noch offen sein sollte, damit man Überweisungen dort einwerfen kann.

Der Vorsitzende stimmt ihr zu und wird dieses Thema mit der Sparkasse abklären.

3. Vergabe von Aufträgen

Siehe Anlage (Anlage 10).